

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

29. Juni 2018

Nr. 12

## Inhalt

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg  
für das Haushaltsjahr 2018 vom 07.12.2017 ..... 77

Jahresrechnung 2016 des Zweckverbandes Kreisvolks-  
hochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 23.10.2017 ..... 78

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 186/ I  
„1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 186 – Güterbahnhof Ost“ ..... 78

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 186/ II  
„Stellplatzanlage/Südzufahrt Uhlenköperpark“ ..... 79

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
Nr. 188/ I „1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 188 Schnellenmarkt“  
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ..... 79

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 283  
„Erweiterung Lohenbergsfelde III“ ..... 80

Klosterflecken Ebstorf  
Amtliche Bekanntmachung  
Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf ..... 81

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

für den Landkreis Uelzen Euro 170.688,00  
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg Euro 134.112,00

### § 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes,  
über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG  
zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00  
als unerheblich.

Uelzen, den 07.12.2017

ZWECKVERBAND KREISVOLKSHOCHSCHULE  
UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG

Dr. Blume  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Matzker-Steiner  
Geschäftsführerin

### Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2018 wird hiermit öffent-  
lich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II  
NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an  
7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreis-  
volkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in  
Uelzen öffentlich aus.

Matzker-Steiner  
Geschäftsführerin

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 07.12.2017

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale  
Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersäch-  
sisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. gel-  
tenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am  
07.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das  
Haushaltsjahr 2018 wird

#### im Haushaltsplan

in den Erträgen auf Euro 1.683.400,00  
in den Aufwendungen auf Euro 1.683.400,00

festgesetzt.

### § 2

Nach § 19 der Verbandsordnung des Zweckverbandes  
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg werden die  
Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere  
Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufge-  
bracht.

Die Umlage von 304.800,00 € wird zwischen den Verbandsglie-  
dern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

## Jahresrechnung 2016 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 23.10.2017

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 23.10.2017 die Jahresrechnung 2016 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Uelzen, den 23.10.2017

ZWECKVERBAND KREISVOLKSHOCHSCHULE  
UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG

Dr. Heiko Blume  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Matzker-Steiner  
Geschäftsführerin

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

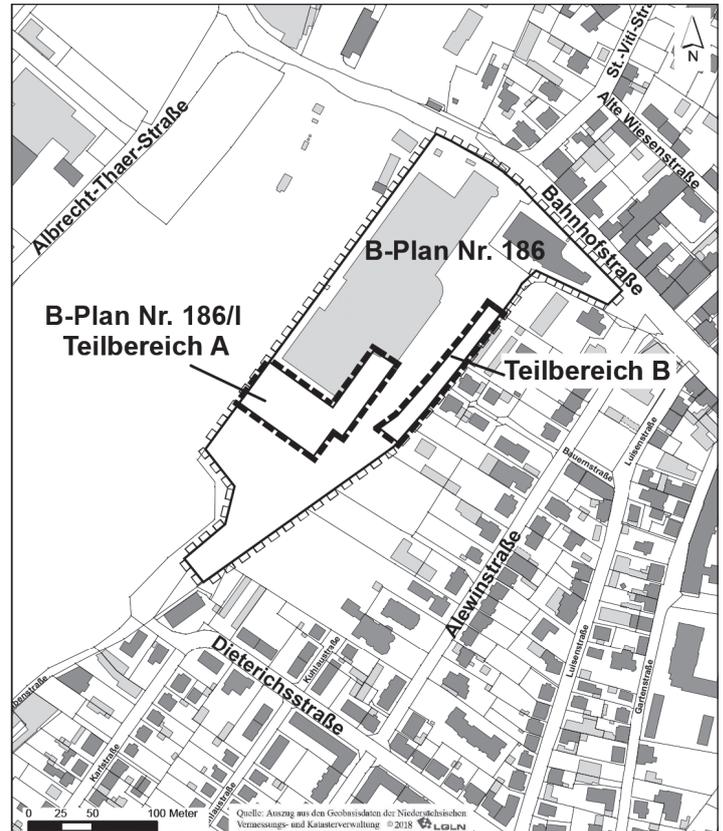
#### Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 186/ I „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 – Güterbahnhof Ost“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 186/ I „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 – Güterbahnhof Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Uelzen vom 30. August 2006 bekannt gemacht worden. Nach wiederholter Ausfertigung durch den Bürgermeister ist der Beschluss des Bebauungsplanes im Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2009 erneut bekanntgemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. August 2006 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 186/ I besteht aus Teilgeltungsbereich A und B – und ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 186/ I einschließlich seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 11.06.2018

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

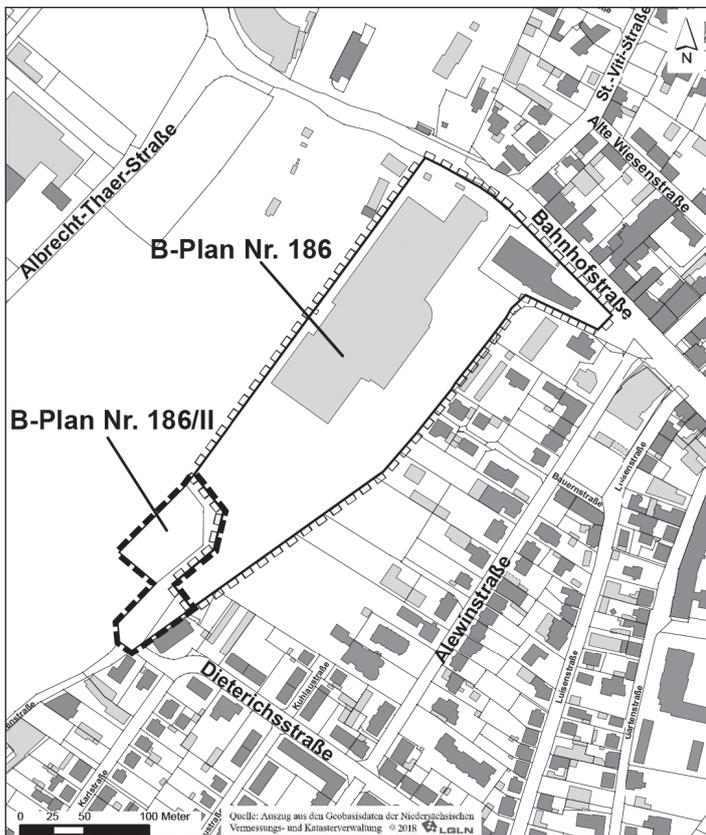
## Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 186/ II „Stellplatzanlage/Südzufahrt Uhlenkörperpark“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 186/ II „Stellplatzanlage/Südzufahrt Uhlenkörperpark“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Uelzen vom 30. August 2006 bekannt gemacht worden. Nach wiederholter Ausfertigung durch den Bürgermeister ist der Beschluss des Bebauungsplanes im Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2009 erneut bekanntgemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. August 2006 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 186/ II ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 186/ II einschließlich seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 11.06.2018

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

## Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 188/ I „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 188 Schnellenmarkt“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1997 den Bebauungsplan Nr. 188/ I „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 188 Schnellenmarkt“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Uelzen vom 31. Juli 1997 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

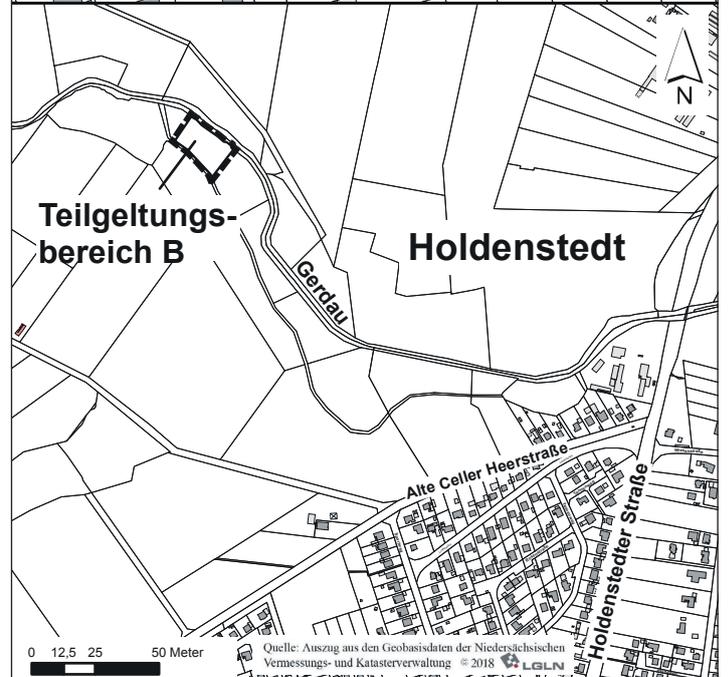
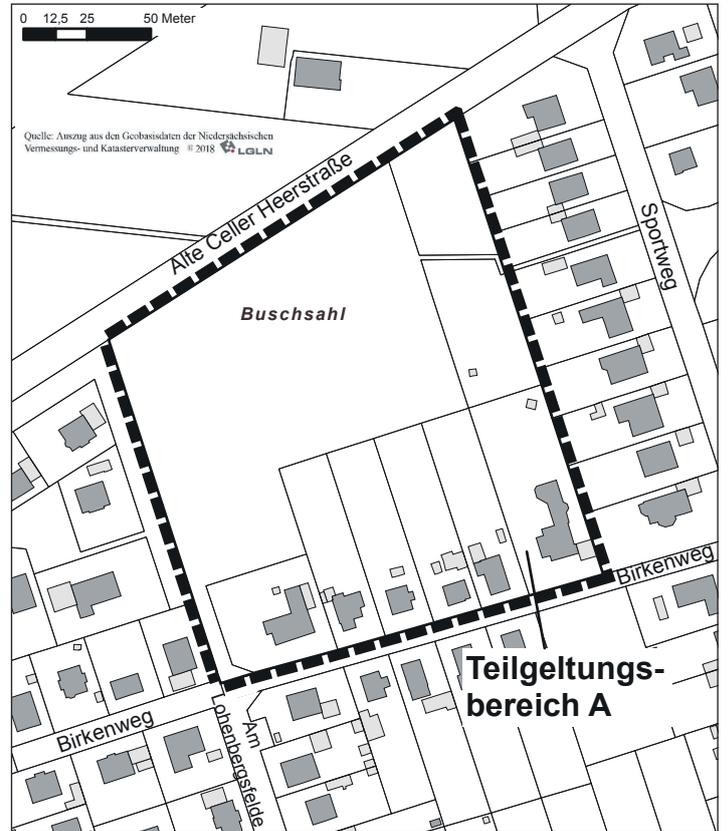
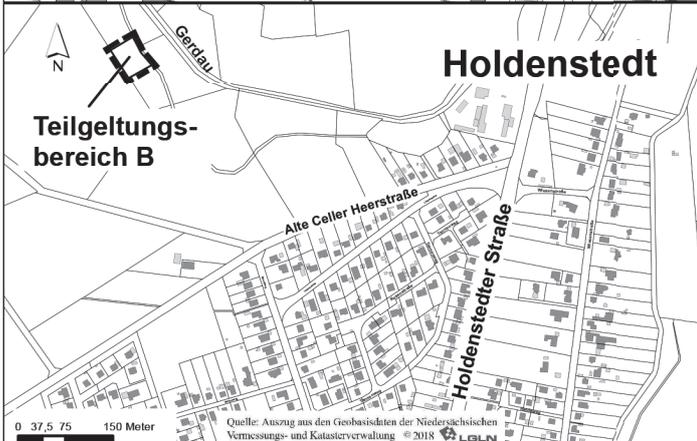
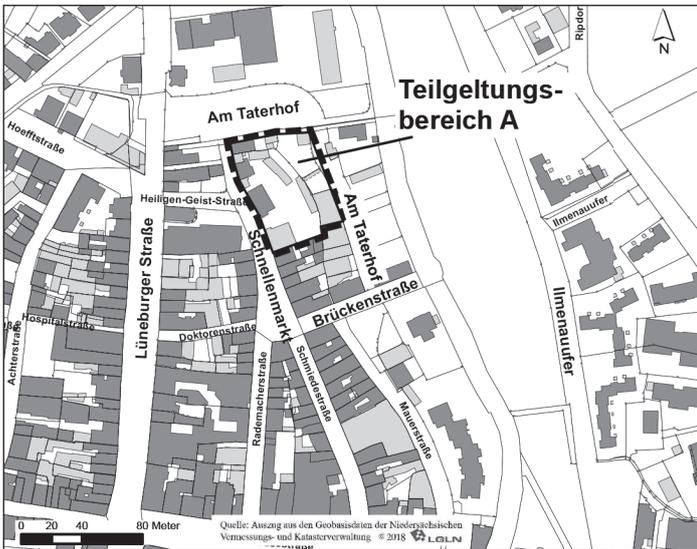
Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 31. Juli 1997 in Kraft.

Die zwei Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 188/ I sind im beigefügten Stadtkartenauszug durch schwarze, unterbrochene Linien dargestellt.

**Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 283  
„Erweiterung Lohenbergsfelde III“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 den Bebauungsplan Nr.283 „Erweiterung Lohenbergsfelde III“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 283 ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan Nr. 188/ I einschließlich seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 11.06.2018

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 283 einschließlich seiner Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungs-

plan Nr. 283 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 12.06.2018

HANSESTADT UELZEN

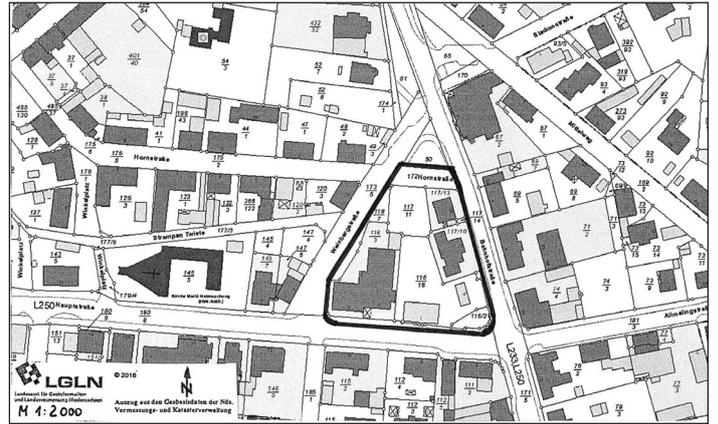
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### **Klosterflecken Ebstorf Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf**

**hier: Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ gemäß §§ 14 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat des Klosterflecken Ebstorf hat am 18. Juni 2018 beschlossen für die Flächen, die durch die Straßen „Weinbergstraße, Bahnhofstraße“ und „Hauptstraße“ eingegrenzt werden, den Bebauungsplan „Ortsmitte“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 18. Juni 2018 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beige-fügten Kartenauszug durch eine schwarze breite Umrandung kenntlich gemacht worden.



Die Satzung kann von jedermann im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Zimmer 41, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend im Internet unter

<https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Bauleitplanung

sowie

<http://bevensen-ebstorf.de> > Bürger > Bauleitplanung > Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Entschädigung von den durch die Veränderungssperre eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Absatz 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Ebstorf, den 19.06.2019

Oelstorf  
Gemeindedirektor

